

Professor Dr. Reiner Tillmanns

Maternusstr. 25

41352 Korschenbroich

Tel.: 02161/6887886

Fax: 02161/6887887

eMail: info@reiner.tillmanns.de



8. Januar 2019

Schriftliche Stellungnahme

zum Antrag der Fraktion der Afd

Keine Anerkennung als Körperschaft des öffentlichen Rechts für die Ahmadiyya Muslim Jamaat - Gemeinde in Nordrhein-Westfalen

LT-Drucks. 17/2392 v. 17.4.2018

Die Entscheidung über den Antrag der Ahmadiyya Muslim Jamaat Deutschland (im Folgenden AMJ) auf die Gewährung der Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts gemäß Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 5 Satz 2 WRV für das Bundesland Nordrhein-Westfalen richtet sich in erster Linie nach Art. 22 LVerf NRW i.V.m. Art. 140 GG, das Körperschaftsstatusgesetz NRW v. 16.9.2014 (GV. NRW. S. 543 ff.) und den Leitfaden für die Verleihung der Körperschaftsrechte an Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften v. 16.2.2017 (MBL. NRW. S. 140).

Die Verleihung der Körperschaftsrechte erfolgt nach § 2 Abs. 1 Körperschaftsstatusgesetz NRW durch Rechtsverordnung der Landesregierung nach Anhörung des zuständigen Ausschusses des Landtags.

Die AMJ ist für das gesamte Bundesgebiet als einheitlicher Bundesverband organisiert, ihr gehören weder Landesverbände noch rechtlich selbständige Gemeinden an. Die AMJ ist somit – anders als etwa der Islamrat oder der Zentralrat der Muslime – kein Dachverband im eigentlichen Sinne. Die besonderen Voraussetzungen für die Anerkennung von Dachverbänden als Körperschaften des öffentlichen Rechts (BVerwG, Urt. v. 23.2.2005 – 6 C 2/04, Rn. 30 ff. = BVerwGE 123, 49 ff.) sind daher nicht zu prüfen.

Im Jahr 2013 hat das Bundesland Hessen der AMJ den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts verliehen (StAnz. 20/2013, S. 634). Im Jahr 2014 erfolgte die Zweitverleihung

des Körperschaftsstatus durch die Freie und Hansestadt Hamburg (HambGVBl. Nr. 21, S. 137). Infolge dieser Anerkennung hat die AMJ durch Beschluss ihres Vorstandes vom 21.7.2015 ihren Namen in „Ahmadiyya Muslim Jamaat Deutschland Körperschaft des öffentlichen Rechts“ geändert (StAnz. Hessen 22/2015, S. 831). Die derzeit geltende Verfassung der AMJ (VerfAMJ) datiert vom 23.4.2017 (Amtsblatt AMJ Deutschland Nr. 3, S. 10 ff.).

Der vorliegende Antrag richtet sich auf eine weitere Zweitverleihung der Körperschaftsrechte für das Land Nordrhein-Westfalen. Die Zweitverleihung erfolgt gemäß § 2 Abs. 2 Körperschaftsstatusgesetz NRW entsprechend dem Verfahren nach § 2 Abs. 1 Körperschaftsstatusgesetz NRW. Die Voraussetzungen für die Verleihung des Körperschaftsstatus ergeben sich aus § 1 Körperschaftsstatusgesetz NRW. Die Frage, ob die AMJ die Verleihungsvoraussetzungen erfüllt, kann das Land Nordrhein-Westfalen nicht losgelöst von den Erkenntnissen der Bundesländer Hessen und Hamburg prüfen. Die Pflicht zu bundesfreundlichem Verhalten gebietet, dass die Länder bei ihrer jeweiligen Prüfung die in anderen Bundesländern gewonnenen Ergebnisse angemessen berücksichtigen. Insbesondere die ungeschriebene Verleihungsvoraussetzung der Gewähr der Rechtstreue wird in der Regel nicht regional teilbar sein (BVerfG, Beschl. v. 30.6.2015 – 2 BvR 1282/11, Juris Rn. 119 f. = BVerfGE 139, 321 ff.).

Art. 140 GG i.V.m. Art 137 Abs. 5 Satz 2 WRV gibt kein Ermessen. Wenn die Voraussetzungen für die Verleihung der Körperschaftsrechte vorliegen, muss die Landesregierung Nordrhein-Westfalen dem Antrag der AMJ stattgeben.

Nach den vorliegenden Erkenntnissen ist davon auszugehen, dass die AMJ die in § 1 Körperschaftsstatusgesetz NRW genannten Verleihungsvoraussetzungen erfüllt.

1. Religionsgemeinschaft

Die AMJ erfüllt die Begriffsmerkmale einer Religionsgemeinschaft im verfassungsrechtlichen Sinne. Nach heute allgemeinem Verständnis, das auf Anschütz zurückgeht, ist unter Religionsgemeinschaft „ein Verband zu verstehen, der die Angehörigen ein und derselben Glaubensbekenntnisses oder mehrerer verwandter Glaubensbekenntnisse zur allseitigen Erfüllung der durch das gemeinsame Bekenntnis gestellten Aufgaben zusammenführt“ (BVerwG, Urt. v. 23.2.2005 – 6 C 2/04, Rn. 23 = BVerwGE 123, 49, 54 m.w.Nachw.). Diese Voraussetzungen liegen nach der Verfassung und dem tatsächlichen Erscheinungsbild der AMJ vor. Die AMJ pflegt den religiösen Konsens ihrer Mitglieder gemäß § 2 VerfAMJ umfassend und verfügt über eine hinreichende organisatorische Verfasstheit, um im Rechtverkehr handlungsfähig zu sein.

Zum selben Ergebnis sind die Länder Hessen und Hamburg bei der Verleihung der Körperschaftsrechte an die AMJ gelangt. Soweit ersichtlich, wird der AMJ auch von keiner Seite abgesprochen, Religionsgemeinschaft zu sein.

2. Gewähr der Dauer

Die AMJ bietet durch ihre Verfassung und die Zahl ihrer Mitglieder die nach Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 5 Satz 2 WRV geforderte Gewähr der Dauer.

a) Verfassung

Ausweislich ihrer Verfassung ist die AMJ hinreichend organisiert, um die Rechte, die sich aus dem Körperschaftsstatus ergeben, ausüben zu können. Ihre innere Struktur ist eindeutig und klar. Die Organe, Untergliederungen, Unterorganisationen und sonstige Einrichtungen der AMJ sind bestimmt (§§ 13 ff., 19 ff. VerfAMJ), die rechtliche Vertretung ist geregelt (§ 15 VerfAMJ), die Mitgliedschaft personenscharf geklärt (§§ 4 ff. VerfAMJ).

Die Verfassung der AMJ enthält im 3. Abschnitt zudem Bestimmungen über die Finanzierung der AMJ: Gemäß § 11 VerfAMJ finanziert sich die AMJ durch Mitgliedsbeiträge und Spenden. Für jedes Mitglied besteht Beitragspflicht. Höhe und Fälligkeit der Beiträge werden in einer Beitragsordnung geregelt. Nach § 11 Abs. 1 Satz 2 VerfAMJ ist die AMJ weder von einem Staat noch von staatlichen oder sonstigen externen Organisationen abhängig.

Auch im Hinblick auf ihren tatsächlichen Gesamtzustand (zu diesem Erfordernis BVerfG, Ur. v. 19.12.2000 – 2 BvR 1500/97, Juris Rn. 67 f. = BVerfGE 102, 370 ff.) bietet die AMJ die Gewähr der Dauer. Die AMJ kennzeichnet sich durch eine überdurchschnittlich enge Bindung der Mitglieder an die Gemeinde, die – nach Auskunft von Gesprächspartnern aus der AMJ-Zentrale – mit einer hohen Spendenbereitschaft einhergeht. Aus diesem Spendenaufkommen bestreitet die AMJ nach eigenen Angaben nicht nur ihre Verbandsorganisation und laufenden Aktivitäten, sondern auch den Bau neuer Moscheen, deren Zahl sich derzeit auf rd. 50 beläuft (<https://ahmadiyya.de/gebetsstaette/moscheen/>).

Die AMJ war bereits in den zwanziger Jahren des vorigen Jahrhunderts in Deutschland präsent; seit 1955 ist sie als Verein organisiert und besteht in Deutschland seitdem ununterbrochen und in ihrem Bestand ungefährdet. Der Verband existiert somit generationenübergreifend und erfüllt die allgemein geforderte Mindestbestandszeit von 30 Jahren.

Nach dem äußeren Erscheinungsbild ist auch davon auszugehen, dass das religiöse Leben der AMJ hinreichend vital ist, um von einem dauerhaften Bestand der Gemeinschaft ausgehen zu können. Das Zusammengehörigkeitsgefühl der Mitglieder wird als intensiv beschrieben, die Ausrichtung auf die eigene Glaubenslehre sei ausgeprägt (*Bochinger*, Religionswissenschaftliches Gutachten zur Frage der Anerkennung der AMJ als Religionsgemeinschaft in Rheinland-Pfalz v. 31.1.2015, S. 64). Als Ausdruck eines regen Verbands- und Gemeindelebens kann die Errichtung immer weiterer Moscheen, in denen das religiöse Leben zuvorderst stattfindet, angesehen werden. Die Zentrale der AMJ in Frankfurt a.M. betreibt eine professionelle Öffentlichkeitsarbeit mit regelmäßigen Großveranstaltungen, Koranausstellungen, einem eigenen Verlag und einem breit angelegten religions- und verbandsbezogenen Medienangebot.

Auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene organisiert die AMJ Ausstellungen, Vorträge, Seminare und Workshops zu religiösen Themen, bietet Sport- u. Wissenswettbewerbe an und betreibt eine Vielzahl von Projekten karitativer und gemeinnütziger Art (u.a. Blutspende-Aufrufe, Altenheimbesuche, Charity Walks, Baumpflanzungen, Aufräumaktionen nach Sylvester). In ihrer Eigendarstellung hebt die AMJ zudem ihr Engagement für den internationalen Dialog hervor (*Hübsch*, in: Rohe u.a. [Hrsg.], Handbuch Christentum und Islam in Deutschland, Bd. 1, S. 171, 179 f.).

b) Zahl der Mitglieder

Für einen dauerhaften Bestand der AMJ in Nordrhein-Westfalen spricht auch die vergleichsweise hohe Mitgliederzahl von bundesweit rund 40.000 Personen und der hohen Zahl von etwa 225 lokalen Gemeinden (<https://ahmadiyya.de/ahmadiyya/einfuehrung/>), von denen etliche sich in Nordrhein-Westfalen befinden (<https://ahmadiyya.de/gebetsstaette/gemeinden/>), zumal die deutsche AMJ in die weltweit vernetzte AMJ-Gemeinschaft eingebunden ist. Da Kinder von Mitgliedern bereits nach der Geburt von ihren Eltern in den Gemeinden angemeldet werden (*Bochinger*, a.a.O., S. 63), steht auch nicht zu erwarten, dass die AMJ in absehbarer Zeit durch Überalterung auszehrt. Hiergegen spricht auch, dass sich der Mitgliederbestand der AMJ in Deutschland in den zurückliegenden Jahrzehnten nach eigenen Angaben kontinuierlich erhöht hat. Hierzu dürfte auch der missionarische Anspruch der AMJ beitragen, den Glauben durch eigene Medien, insbesondere Verlage, Rundfunk- und Fernsehsender, zu verbreiten (§ 2 Abs. 3 e) VerfAMJ).

3. Rechtstreue

Nach der ungeschriebenen Verleihungsvoraussetzung der Rechtstreue muss eine Religionsgemeinschaft, die Körperschaft des öffentlichen Rechts werden will, „die Gewähr dafür bieten, dass sie das geltende Recht beachten, insbesondere die ihr übertragene Hoheitsgewalt nur im Einklang mit den verfassungsrechtlichen und sonstigen gesetzlichen Bindungen ausüben wird“ (BVerfG, Urt. v. 19.12.2000 – 2 BvR 1500/97, Juris Rn. 84 = BVerfGE 102, 370, 390). Allerdings stellt nicht jeder einzelne Verstoß gegen Recht und Gesetz die Gewähr rechtstreuen Verhaltens in Frage (BVerfG, a.a.O., Rn. 89). Glaubensbedingte Vorbehalte gegen die Gebote des Rechts stehen der Verleihung des Körperschaftsstatus jedenfalls so lange nicht im Wege, als die Religionsgemeinschaft im Grundsatz bereit ist, Recht und Gesetz zu achten und sich in die verfassungsmäßige Ordnung einzufügen (BVerfG, a.a.O., Rn. 90). Die Gemeinschaft muss insbesondere die Gewähr dafür bieten, dass ihr künftiges Verhalten die in Art. 79 Abs. 3 GG umschriebenen fundamentalen Verfassungsprinzipien, die dem staatlichen Schutz anvertrauten Grundrechte Dritter sowie die Grundprinzipien des freiheitlichen Religions- und Staatskirchenrechts des Grundgesetzes nicht gefährdet (BVerfG, a.a.O., Rn. 91). Dazu gehören die in Art. 1 Abs. 1 GG verankerte Menschenwürdegarantie, die Prinzipien von Rechtsstaat und Demokratie gem. Art. 20 GG, der grundrechtliche Schutz des menschlichen Lebens und der körperlichen Unversehrtheit, das Kindeswohl gemäß dem staatlichen Schutzauftrag

aus Art. 6 Abs. 2 GG, das verfassungsrechtliche Verbot der Staatskirche sowie die staatskirchenrechtlichen Prinzipien von Neutralität und Parität (BVerfG, a.a.O., Rn. 92 bis 96 = BVerfGE 102, 370, 392 bis 394).

Die Beurteilung, ob eine Religionsgemeinschaft in diesem Sinne als rechtstreu anzusehen ist, richtet sich nicht nach ihrem Glauben, sondern nach ihrem Verhalten (BVerfG, a.a.O., Rn. 91). Denn die Pflicht zur religiös-weltanschaulichen Neutralität verwehrt es dem Staat, Glauben und Lehre einer Kirche oder Religionsgemeinschaft als solche zu bewerten. Dies schließt jedoch nicht aus, dass Glaube und Lehre, soweit sie sich nach außen manifestieren, Rückschlüsse auf das von der Religionsgemeinschaft zu erwartende Verhalten zulassen; das ist eine Frage des Einzelfalls (BVerfG, Beschl. v. 30.6.2015 – 2 BvR 1282/11, Juris Rn. 95 = BVerfGE 139, 321 ff.).

Die AMJ versteht sich als sunnitisch. Ihre Lehre basiert – wie bei allen Muslimen – auf dem Koran, der Sunna (Praxis des Propheten Mohammed) und den Hadithen (Überlieferungen des Propheten). Ferner beachtet die AMJ die „fünf Säulen“ und sechs Glaubensartikel des Islam. Von den anderen islamischen Gemeinschaften unterscheidet sie sich u.a. dadurch, dass sie ihren Gründer *Hadrath Mirza Ghulam Ahmad* als Nachfolger des Propheten Mohammed und erwarteten Messias ansieht, während die übrigen Muslime Mohammed als den letzten Propheten („Siegel der Propheten“) betrachten. Weitere Unterschiede betreffen die Auslegung des Korans, das „spirituelle“ Verständnis der islamischen Lehren und die Anerkennung von Propheten anderer Weltreligionen. Wegen der theologischen Differenzen hat die Islamkonferenz in Mekka die AMJ 1974 aus der islamischen Gemeinschaft (umma) ausgeschlossen. Im selben Jahre wurde sie auch von der pakistanischen Nationalversammlung als nichtmuslimische Minderheit deklariert (*Bochinger*, a.a.O., S. 64). Seither gilt die AMJ vielen Muslimen als nicht-islamisch. Wegen zunehmender Verfolgung in Pakistan verlegte der vierte „Kalif“ (Nachfolger des Gründers und geistliches Oberhaupt) den Sitz der AMJ nach London. Bis heute sind die meisten Mitglieder der AMJ pakistanischen Ursprungs.

Die AMJ beschreibt sich als spirituelle Reformbewegung (hierzu und zum Folgenden *Hübsch*, a.a.O., S. 171, 173 ff.). Ihre Lehre zielt auf die Wiederherstellung der unverfälschten Lehren des Islam in seiner Ursprünglichkeit und wendet sich gegen irrationale Interpretationen des Korans und eine falsche Anwendung des islamischen Rechts. Nach dem Religionsverständnis der AMJ darf es keinen Widerspruch zwischen Glaube und Vernunft geben, vielmehr sei die Vernunft das Mittel, um Gott zu erkennen. Die Betonung der Vernunft spiegelt sich bei der Auslegung des Korans, indem die AMJ eine buchstabengetreue Interpretation ablehnt und die Bedeutung des sprachlichen, kulturellen und geschichtlichen Kontextes hervorhebt. So bezieht die AMJ Verse des Korans, die zur Tötung von „Ungläubigen“ aufrufen, in historischer Interpretation ausschließlich auf Kriegssituationen (*Hazrat Mirza Ghulam Ahmad*, *Unsere Lehre*, 4. Aufl. 2017, S. 34 f.). Der Glaubensabfall ist nach dem Koranverständnis der AMJ zwar zu verurteilen, aber nicht durch den Menschen zu bestrafen, sondern eine Angelegenheit zwischen dem Apostaten und Gott. Den Koranvers „Es soll kein Zwang sein im Glauben“ (Sure 2, 257) nimmt die AMJ als Beleg für die uneingeschränkte Religions- und Gewissens-

freiheit im Islam. Weltliche Strafen für Blasphemie lehnt die AMJ ab, weil der Koran sich zwar mit Gotteslästerung beschäftigt, aber an keiner Stelle auf eine weltliche Strafe hinweist.

Im Verhältnis des Staates zur Religion tritt die AMJ für eine Trennung von Staat und Religion und die religiöse Neutralität des Staates ein und betrachtet dies als kompatibel mit den Lehren des Korans. Das derzeitige Oberhaupt der AMJ, *Hadhrat Mirza Masroor Ahmad*, legt großen Wert auf die Loyalität der Ahmadis zu dem Land, in dem sie leben (*ders.*, Vorurteile gegen den Islam. Eine Aufklärung, o.J., S. 13). Es sei die Pflicht der Ahmadis, sich als Bürger des deutschen Staates, der ihnen Religionsfreiheit gewähre und Integration gestatte, zu betrachten und sich für das Wohl Deutschlands einzusetzen (*ders.*, Ansprache anlässlich der Moscheeeröffnung in Gießen am 21.8.2017, in: Die Revue der Religionen, 1/2018, S. 8, 14 f.).

In der Präambel zu ihrer Verfassung tritt die AMJ Deutschland ausdrücklich für die ursprünglichen Werte des Islam ein und verpflichtet sich insbesondere zur „Barmherzigkeit gegenüber allen Menschen, absoluten Gerechtigkeit, Wahrung der Menschenrechte, Gleichwertigkeit von Mann und Frau, Hilfe für Arme und Bedürftige, Förderung der Gastfreundschaft, Trennung von Religion und Staat sowie zur Beendigung gewalttätiger Aktionen im Namen der Religion.“

In Bezug auf das Verhältnis der Geschlechter folgt die AMJ einem konservativen Grundverständnis (vgl. *Hadhrat Mirza Tahir Ahmad*, Die Frau im Islam. o.J.) und lässt eine deutliche Präferenz für die tradierte Rollenverteilung erkennen (*Kaleem*, Der Islam als Förderer der Frauen, o.J., S. 8), schreibt diese ihren Mitglieder aber nicht verbindlich vor:

Die AMJ betont die grundlegende Gleichwertigkeit von Mann und Frau im Islam. Eine frauenfeindliche Interpretation der Hadithe lehnt sie als interessenorientiert und mit dem Koran unvereinbar ab (hierzu eingehend *Hübsch*, Islam & Emanzipation. Zur Diskussion um die Rolle der Frau im Islam, o.J., S. 10 ff.). Der in Sure 4, 35 des Koran beschriebene Vorrang des Mannes beziehe sich zum einen auf die biologisch bedingte, körperliche Überlegenheit und zum anderen auf die Verantwortung des Mannes, für seine Familie finanziell zu sorgen. Im Islam sei der Mann traditionell verantwortlich für die finanzielle Versorgung der Familie, während die Frau Verantwortung für die Kinder und das Haus übernehme. Diese Arbeitsteilung wird begründet mit der unterschiedlichen Begabung von Männern und Frauen, wie die Natur sie entworfen habe. Der Islam ordne die anstrengende Arbeit und das harte äußere Leben dem Mann zu, während er das Haus als etwas betrachte, das an erster Stelle die Frau betreffe (*Kaleem*, Der Islam als Förderer der Frauen, o.J., S. 8).

Der Islam befürworte jedoch keine Geschlechterrollenbilder, nach denen Männer von Haus- oder Pflegearbeit befreit wären und diese Last allein Frauen zu tragen hätten (hierzu und zum Folgenden *Hübsch*, Islam & Emanzipation, S. 10 ff.). Entscheide sich das Paar für die Berufstätigkeit der Frau, solle es selbstverständlich sein, dass die Fürsorge für die Kinder vom Mann übernommen bzw. geteilt werde. Zentral sei, dass ein Bewusstsein für die Wichtigkeit der Familie geschaffen und erhalten werde. Auch das Bewusstsein für die grundlegende Bedeutung der Mutter-Kind-Beziehung und die Wichtigkeit einer würdevollen Fürsorge für betagte Eltern sollten durch islamische Werte geschärft werden. Unter Berücksichtigung dieser

Die AMJ tritt nachdrücklich für die Bildung von Frauen und den gleichen Zugang zu Berufen ein. Sie wendet sich kategorisch gegen Zwangsehen und weibliche Genitalverstümmelung. Gewalt gegen Frauen lehnt sie ab (*Hazrat Mirza Ghulam Ahmad*, Unsere Lehre, 4. Aufl. 2017, S. 14); Sure 4, 35 („Und jene, von denen ihr Widerspenstigkeit befürchtet, ermahnt sie, lasst sie allein in den Betten und straft sie“ [Koran-Ausgabe der AMJ]) sei im historischen Kontext zu deuten; sie legitimiere keine Gewalt, sondern sollte dem Phänomen der häuslichen Gewalt Einhalt gebieten, das zu Mohammeds Zeit weit verbreitet war (*Hübsch*, Islam & Emanzipation, S. 14 ff.).

Bezogen auf die deutsche Verfassungsordnung lässt sich nicht feststellen, dass das Geschlechterverständnis der AMJ, das von Gleichwertigkeit und funktionaler Differenzierung geprägt ist, mit Wertentscheidungen des Grundgesetzes unvereinbar wäre. Das Frauenbild der AMJ verstößt insbesondere nicht den Gedanken der Gleichberechtigung aus Art. 3 Abs. 2 GG, zumal die AMJ den Frauen keine staatlichen Rechte bestreitet oder deren Geltendmachung unterbindet.

Ergebnis: Die Voraussetzungen für die Verleihung der Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts gemäß Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 5 Satz 2 WRV sind demnach gegeben.

7

D. Jifman